



*hervorhebend*, dass die Sicherheit und Stabilität in Mali unauflöslich mit der Sicherheit und Stabilität der Sahel-Region und Westafrikas sowie Libyens und Nordafrikas verknüpft sind,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der fortgesetzten Angriffe auf Zivilpersonen, Personen, die lokale, regionale und staatliche Institutionen vertreten, und nationale und internationale Sicherheitskräfte sowie Sicherheitskräfte der Vereinten Nationen, namentlich die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, die Gemeinsame Truppe der G5 Sahel, die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA), die französischen Truppen und die europäischen Partner, darunter der Ein-

(EUTM Mali), *in Würdigung* der Tapferkeit der in Mali und im Sahel im Einsatz befindlichen Soldatinnen und Soldaten und der von ihnen erbrachten Opfer und insbesondere in Würdigung derjenigen, die ihr Leben gelassen haben, und *mit der Aufforderung* nach weiterer Unterstützung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in ihrem Kampf gegen den Terrorismus,

*unter Begrüßung* der Ernennung von El-Ghassim Wane zum neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Mali,

*unterstreichend*, dass ohne eine Kombination von Anstrengungen in den Bereichen Politik, Sicherheit, Friedenskonsolidierung und nachhaltige Entwicklung, die allen Regionen Malis zugutekommen, und ohne die vollständige, wirksame und alle Seiten einschließende Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöh-

und mit voller, gleichberechtigter und produktiver Beteiligung der Frauen und jungen Menschen auf Dauer weder Frieden noch Sicherheit in der Sahel-Region herbeigeführt werden kann, und es in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass die Vertretung von Frauen im Komitee für

wurde,

*in der Erkenntnis*, dass ein integriertes und kohärentes Vorgehen unter den maßgeblichen politischen, Sicherheits- und Entwicklungsakteuren inner- und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, von entscheidender Bedeutung ist, um den Frieden in Mali und im Sahel zu konsolidieren und dauerhaft zu erhalten, *unter Begrüßung* der Ernennung eines Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für Entwicklung im Sahel, *Kenntnis nehmend* von dem Engagement der Kommission für Friedenskonsolidierung im Sahel und *unter Hinweis* auf die Notwendigkeit, die Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel und des Unterstützungsplans der Vereinten Nationen für den Sahel zu stärken,

*unter Begrüßung* des am 16.



dass die in Übereinstimmung mit dem Abkommen und entsprechend dem Ersuchen in Resolution [2364 \(2017\)](#) eingesetzte Internationale Untersuchungskommission ihre Arbeit abgeschlossen hat,

*unterstreichend*, wie wichtig die sozioökonomische Entwicklung für die Aufrechterhaltung des Friedens in Mali ist, darunter durch Maßnahmen der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung wie die Infrastrukturentwicklung, die Industrialisierung, die Armutsbeseitigung, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Modernisierung der Landwirtschaft und die Förderung des Unternehmertums, *erklärt*, dass Mali unter Berücksichtigung seiner nationalen Prioritäten und Bedürfnisse auch weiterhin unterstützt werden muss, *unter Hervorhebung* der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit zur Unterstützung der sozioökonomischen Entwicklung und *feststellend*, dass die Politik der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten die Notwendigkeit unterstreicht, einen umfassenden Aufbau von Institutionen zu betreiben, um die Wirtschaftslenkung zu verbessern, und zwar durch die Stärkung der Institutionen auf dem Gebiet des Fiskal- und Finanzmanagements, um eine wirksame Steuereinzahlung zu unterstützen, durch die Einsetzung von Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen und durch die Schaffung von Strukturen zur Korruptionsbekämpfung, um Rechenschaftspflicht und Transparenz zu gewährleisten,

*unterstreichend*, dass die Regierung Malis und die Vereinten Nationen adäquate Strategien der Bewertung und des Managements der Risiken im Zusammenhang mit ökologischen Veränderungen, Naturkatastrophen, Dürren, Wüstenbildung, Landverödung, Ernährungsunsicherheit, Energiezugang, Klimawandel und anderen Faktoren für die Sicherheit und Stabilität Malis entwickeln müssen,

*in Anerkennung* des Beitrags der Länder, die Truppen und Polizeikräfte für die MINUSMA stellen, und *in Würdigung* der Friedenssicherungskräfte, die im Rahmen dieser Mission ihr Leben riskieren, und derjenigen unter ihnen, die dabei ihr Leben gelassen haben,

*es begrüßend*, dass die MINUSMA an der Umsetzung ihres Anpassungsplans arbeitet, mit dem Ziel, alle Missionskomponenten zu integrieren und ihren Schutz, ihre Mobilität, Reaktionsfähigkeit und Flexibilität zu erweitern, insbesondere durch die Einrichtung eines mobilen Einsatzverbands,

*besorgt* angesichts von Berichten über Mängel bei der Ausbildung und den Einsatzmitteln von Einheiten der MINUSMA, über unausgesprochene Vorbehalte und über die Nichtbefolgung von Befehlen und unterstreichend, wie wichtig Transparenz und Rechenschaftspflicht für die Leistung der Mission sind,

*sich dessen bewusst*, dass die MINUSMA in Anbetracht des konkreten und schwierigen Umfelds, in dem sie im Einsatz ist, mit anderen Sicherheitspräsenzen interagiert, die gegenseitig nutzbringende Instrumente zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Mali und der Sahel-Region sein können,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs ([S/2021/519](#)) und dem Schreiben des Generalsekretärs ([S/2021/520](#)),

*feststellend*, dass die Situation in Mali nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### **Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali, politischer Übergang und Wahlen**

1. *fordert* alle malischen Interessenträger *auf*, die Wiederaufnahme und den vollständigen Vollzug des politischen Übergangs und die Machtübertragung auf gewählte zivile

---

Organe zu erleichtern, *bekräftigt* in dieser Hinsicht, dass der am 15.

den Rechtsrahmen für die Territorialpolizei fertigstellen und mit der Überprüfung und Anwerbung ihrer Mitglieder beginnen, einschließlich ehemaliger Mitglieder der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben;

mit der Durchführung aller sechzehn vom Lenkungsausschuss genehmigten Projekte des Fonds für nachhaltige Entwicklung, insbesondere derjenigen in der Nördlichen Entwicklungszone, beginnen und anderen Interventionsmaßnahmen dieses Fonds Vorrang einräumen;

die konstruktive Vertretung von Frauen in allen Mechanismen des Komitees, einschließlich seiner Unterkomitees, erhöhen und die Beobachterinnengruppe, einschließlich ihrer Regionalstellen, operationalisieren;

5. *fordert* die malischen Behörden und alle Parteien in Mali *auf*, die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung von Frauen an den mit dem Abkommen geschaffenen Mechanismen zur Unterstützung und Überwachung seiner Durchführung, an dem politischen Übergangsprozess und dem Wahlprozess als Kandidatinnen und als Wählerinnen zu gewährleisten und zu diesem Zweck unter anderem den in Mali gesetzlich festgelegten Frauenanteil von mindestens 30 Prozent in allen politischen Funktionen und Ämtern zu erreichen, dafür zu sorgen, dass Frauen in diesen Rollen nicht zu Schaden kommen und den erforderlichen Schutz erhalten, und Fortschritte bei der vollständigen Umsetzung der im dritten nationalen Plan Malis (2019-2023) zur Durchführung der Resolution [1325 \(2000\)](#) festgelegten abkommensbezogenen Ziele nachzuweisen, und *ersucht* den Generalsekretär, diesen Punkte

---

9. *fordert*, dass in die nationalen und regionalen Strategien Programme aufgenommen werden mit dem Ziel, die mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt verbundene Stigmatisierung zu bekämpfen, den Opfern und Überlebenden Gerechtigkeit zu verschaffen und ihre Wiedereinbindung in ihre Gemeinschaften zu unterstützen, und *fordert ferner*, dass die Auffassungen der Opfer und Überlebenden bei der Gestaltung, Aufstellung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung dieser Programme berücksichtigt werden;





***Vorrangige Aufgaben***

30. *beschließt*, dass das Mandat der MINUSMA die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst:

*a) Unterstützung bei der Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali und beim vollständigen Vollzug des politischen Übergangs*

i) durch die Guten Dienste des Sonderbeauftragten, Vertrauensbildung, Moderation des Dialogs und Vermittlung auf nationaler und lokaler Ebene den auf Aussöhnung und sozialen Zusammenhalt gerichteten Dialog mit und zwischen allen Interessenträgern zu unterstützen, die vollständige Durchführung des Abkommens anzuregen und zu unterstützen, namentlich durch die Leitung des Sekretariats des Komitees, und den vollständigen Vollzug des politischen Übergangs zu unterstützen;

ii) die Durchführung der im Abkommen, insbesondere in Teil

---

der Europäischen Union, die auf diesen Gebieten tätig sind, zusammenzuarbeiten, um den malischen Sicherheitssektor innerhalb des durch das Abkommen vorgegebenen Rahmens wiederaufzubauen;

iv) die Durchführung der in dem Abkommen, insbesondere in Teil V, festgelegten







---

Rechenschaftspflicht eine notwendige Voraussetzung für jede Partnerschaft mit den mali-  
schen Verteidigungs- und Sicherheitskräften oder anderen bewaffneten Akteuren ist;

### ***Gemeinsame Truppe der G5 Sahel***

38. *begrüßt* die wachsende Autonomie des Exekutivsekretariats der G5 Sahel und der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel als Schritte auf dem Weg zur Eigenständigkeit, *er-  
mutigt* die G5-Sahel-Staaten, dafür zu sorgen, dass die Gemeinsame Truppe den Stand ihrer  
Einsatzfähigkeit weiter erhöht, um verstärkt greifbare operative Ergebnisse vorzuweisen,  
*begrüßt es ferner*, dass die Gemeinsame Truppe innerhalb des in Resolution [2391 \(2017\)](#)  
genannten Einhaltungsrahmens die Zelle für die Identifizierung, Nachverfolgung und  
Analyse ziviler Opfer eingerichtet hat, und *ermutigt* zur Unterstützung der Programme der  
G5 Sahel, einschließlich ihrer Polizeikomponente und ihrer Sonderermittlungseinheiten;

39. *bekundet* seinen Rückhalt für die Unterstützung, die die MINUSMA der  
Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel nach den Bedingungen bereitstellt, die in den Resolu-  
tionen [2391 \(2017\)](#) und [2531 \(2020\)](#) und in der technischen Vereinbarung zwischen den  
Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der G5 Sahel festgelegt sind und die  
medizinische Evakuierung und Verwundetenabtransport, den Zugang zu lebenserhaltenden  
Verbrauchsgütern und die Nutzung pioniertechnischen Geräts und Materials sowie pionier-  
technischer Einheiten umfasst, ohne die Kapazität der MINUSMA zur Wahrnehmung ihres  
Mandats und der in Ziffer 21 genannten strategischen Prioritäten zu beeinträchtigen;

40. *betont*, dass die operative und logistische Unterstützung, die von der  
MINUSMA gemäß den mit Resolution [2391 \(2017\)](#) festgelegten Bedingungen zu leisten ist,  
eine vorübergehende, aber unverzichtbare Maßnahme ist, die die Gemeinsame Truppe der  
G5 Sahel in Anbetracht ihrer derzeitigen Kapazitäten zu einer besseren Erfüllung ihres Man-  
dats befähigen kann, *fordert* die Gemeinsame Truppe auf, ihre Kapazitäten zur internen Un-  
terstützung weiter auszubauen, *befürwortet* eine robustere Sondierung alternativer Un-  
terstützung für die Gemeinsame Truppe mit detaillierten und praktikablen Optionen für diese  
Unterstützung, unter anderem über bilaterale und multilaterale Mechanismen und Organisa-  
tionen außerhalb der MINUSMA und unter Erwägung aller geeigneten Finanzierungsoption-  
en, und *ersucht* den Generalsekretär, diese Optionen sowie eine Bewertung der Durchfüh-  
rung der Ziffer 13 der Resolution [2391 \(2017\)](#), einschließlich in Bezug auf die Richtlinien  
für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, in einen spätestens am 30. September 2021 vorzu-  
legenden Bericht aufzunehmen, unbeschadet einer künftigen Beschlussfassung des Sicher-  
heitsrats;

41. *ersucht* den Generalsekretär, den Austausch von Informationen zwischen der  
MINUSMA und den Staaten der G5 Sahel durch die Bereitstellung einschlägiger nachrich-  
tendienstlicher Erkenntnisse zu verstärken;

42. *weist darauf hin*, dass dem in Resolution [2391 \(2017\)](#) genannten Einhaltungs-  
rahmen unbedingt nachgekommen werden muss, um das notwendige Vertrauen zwischen



---

die in den Resolutionen [2378 \(2017\)](#) und [2436 \(2018\)](#) festgelegten Leistungsanforde-



---

einzuhalten, soweit anwendbar, und *verweist* darauf, wie wichtig eine Ausbildung auf diesen Gebieten ist;

53. *begrüßt*, dass die malischen Behörden einen dritten Aktionsplan zur Durchführung der Resolution [1325 \(2000\)](#) angenommen haben, *ersucht* die MINUSMA, den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf alBT/F1

S/RES/2584 (2021)

---

dem er sich ausschließlich und auf erschöpfende Weise auf die missionsweite Leistung und die missionsweiten Herausforderungen konzentriert und dabei über Folgendes informiert:

- i) den Stand der Einsätze der Mission, Sicherheitsprobleme und die Koordinierung zwischen den Sicherheitsakteuren, einschließlich der Erörterungen der Koordinierungsinstanz in Mali;
- ii) die Gesamtleistung, einschließlich der Umsetzung des Anpassungsplans, die Einführung des Integrierten Rahmens für die Ergebnismessung und die Rechenschaftslegung und des Umfassenden Planungs- und Leistungsbewertungssystems, die Verbesserung und Effizienz des Systems für den Abtransport von Toten und Verwundeten und die turnusmäßige Ablösung der Uniformierten, auf der Grundlage der in Ziffer 47 genannten Methodik, einschließlich Informationen über unausgesprochene Vorbehalte, die Weigerung, an Patrouillen teilzunehmen oder diese durchzuführen, und deren Auswirkungen auf die Mission, und darüber, wie mit den gemeldeten Fällen von ungenügender Leistung umgegangen wird;
- iii) die Integration aller Komponenten der Mission, einschließlich aktueller Informationen über den Stand der Umsetzung des in Ziffer 26 genannten integrierten strategischen Rahmens, in Ermutigung dessen, dass dieser Rahmen auch einen Übergangsplan in Übereinstimmung mit dem Fahrplan des Generalsekretärs vom 25. März 2021 enthält, mit dem Ziel, einschlägige Aufgaben langfristig auf abgestufte, koordinierte und bedachtsame Weise auf die malischen Behörden, das Landesteam und andere Institutionen der Vereinten Nationen zu übertragen, auf der Grundlage ihres jeweiligen Mandats und ihrer komparativen Vorteile und einer Erfassung der Kapazitäten und Lücken, sowie eine Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen, die alle multilateralen und bilateralen Partner einbezieht;

63. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.